

# Postkoloniales Völkerstrafrecht: Einleitung

von Markus Abraham und Georgia Stefanopoulou

## *I. Vom Postkolonialen für das Völkerstrafrecht lernen: Zwei Fragen und eine Hoffnung*

Unser Ziel ist es, gemeinsam zu diskutieren, welche Impulse sich aus dem postkolonialen Diskurs für das Völkerstrafrecht ergeben. Unsere Idee dafür besteht darin, Expertinnen und Experten des postkolonialen Diskurses mit Expertinnen und Experten der Völkerstrafrechtswissenschaft zusammenbringen. Einleitend möchten wir, gewissermaßen als erste Anregung, die Aspekte markieren, die uns bei der gewählten Thematik in besonderem Maße beschäftigen. Es sind drei Aspekte: Zwei Fragen und eine Hoffnung.

### 1. Erste Frage: Was können wir lernen?

Die erste der Fragen, die abstraktere, lautet folgendermaßen: Was können wir lernen? Genauer: Was können wir, die mit dem Recht befasst sind, von der postkolonialen Kritik lernen? Zu lernen gibt es womöglich zunächst einmal etwas ganz Grundlegendes: Zu lernen ist nämlich, so wäre hier der Vorschlag, die Einstellung des Verstehen-Wollens einzunehmen statt der Haltung des Belehrens, Missionierens oder Beglückens. Wenn *Gayatri Spivak* über die Notwendigkeit spricht „to educate the educator“, geht es ihr zwar wesentlich darum, die von ihr als subaltern Bezeichneten, also diejenigen Menschen, die von allen Linien der sozialen Mobilität abgeschnitten sind,<sup>1</sup> zu aktivieren, sie nicht nur als passive Empfänger von Bildung zu charakterisieren, sondern als selbst Mitgestaltende. Die Einstellung, die Spivak den Lehrenden anempfiehlt, lässt sich jedoch – und so will Spivak das auch verstanden wissen – auf die Lehrenden in den Utopias US-Europäischer-Universitäten übertragen: „Learning from the subaltern is ... [learning] to recognize, not just a benevolently coerced assent, but also

---

<sup>1</sup> G. Spivak, Righting Wrongs. Unrecht Richten, übers. v. S. Finck und J. Keim, Zürich/Berlin 2008, S. 21.

an unexpected response.“<sup>2</sup> Was also von der postkolonialen Kritik gelernt werden kann, ist also zunächst etwas Strukturelles: das Lernen durch das Entgegennehmen und Verarbeiten von *unexpected responses*.

Inhaltlich betrachtet liefert die postkoloniale Kritik zahlreiche *unexpected responses*. Darunter ist etwa die Antwort, die für manche Proponenten des Völkerrechts und Völkerstrafrechts schwer zu ertragen ist: Dass nämlich das Postulieren und Einräumen von Menschenrechten und der Schutz durch die Konzeption und Verfolgung von Völkerstrafrechtsverbrechen stets auch das Potential beinhaltet, dass die Menschenrechte und Völkerrechtsverbrechen für Interventionen instrumentalisiert werden sowie das Pochen darauf als Fortsetzung von kolonialer Unterdrückung verstanden werden kann. Unerwartet ist für manche auch die Antwort der postkolonialen Kritik, dass das vorherrschende („das unsrige“) Verständnis der Menschenrechte womöglich oppressiv und anmaßend ist. Für andere mögen diese Antworten so unerwartet mittlerweile nicht mehr sein. Dass dies so ist, bedeutet jedoch nicht notwendig, dass die richtigen Schlüsse gezogen oder die angemessenen Reaktionen auf die Antworten der postkolonialen Kritik bereits implementiert worden sind.

Auch für die Ethik, die für das Recht bedeutsam ist, weil sie dessen Grundlage bildet und auch dessen Ausgestaltung beeinflusst,<sup>3</sup> hält die postkoloniale Kritik *unexpected responses* parat. Dies wird explizit, wenn etwa Leela Gandhi argumentiert, dass der dominante *major mode* des globalen Nordens ergänzt werden müsse um eine globale Ethik des *minor mode*: Statt einer Ethik der magna moralia müsse, so Gandhi, eine Ethik des Imperfektionismus, eine Ethik des Außenseiters, des Underdogs und der Verletzten in Stellung gebracht werden.<sup>4</sup> Zu entwickeln sei darüber hinaus überhaupt ein anderer Blick auf die Geschehnisse in der Welt: Zu entwerfen sei nämlich eine neue Art der Geschichtsschreibung, die nicht nur die „großen Ereignisse“ – wie Kriege oder wissenschaftliche Erfindungen – für geschichtsträchtig erachtet, sondern vielmehr die alltäglichen, zwischenmenschlichen Vollzüge betont. Diese als „ahimsaic (or nonviolent) historiography“<sup>5</sup> betitelte Art der Geschichtsschreibung charakterisiert Gandhi

---

2 G. Spivak, Righting Wrongs, The South Atlantic Quarterly 2004, 523 (537).

3 Vgl. M. Abraham, Das Verhältnis von Moral, Politik und Recht als Verhältnis des Übergangs, in: J. Haaf/E. Neuhann/L. Müller/M. Wolf (Hrsg.), Die Grundlagen der Menschenrechte, Baden-Baden 2023, S. 29 ff.

4 L. Gandhi, Utonal Life, in: B. Robbins/P.L. Horta (Hrsg.), Cosmopolitanisms, New York 2017, S. 65 (79 ff.).

5 Gandhi, Utonal Life (Fn. 4), S. 84.

wie folgt: „It [the ahimsaic historiography] reaches precisely for those everyday events and conjunctures – e.g., civility among strangers and friends – that transform the existential texture of life“.<sup>6</sup>

*Unexpected* ist es schließlich auch, wenn – noch einmal Spivak – dafür argumentiert, dass die Fragen der Ethik nicht vollkommen rationalisierbar seien, nicht bei der Vernunft, etwa beim kategorischen Imperativ oder beim autonomen Subjekt der Freiheit ihren Ausgangspunkt nehmen könnten. Die Ethik sei, bevor sie eine Aufgabe der Erkenntnis und Rationalität ist, zuallererst ein Problem der *Beziehung*.<sup>7</sup> In diesen Zusammenhang gehört auch ihre Überlegung, dass der Quell für Verantwortlichkeit nicht aus Selbstherrlichkeit und situativer Stärke herrührt, à la Churchill: „The price of greatness is responsibility“. Der Quell der Verantwortlichkeit liege vielmehr in der Verbundenheit mit dem Anderen, nämlich im vor-rationalisierbaren *Angerufen-werden* durch den Anderen<sup>8</sup>. Verantwortlichkeit begründend ist also „the call of the other upon us“.<sup>9</sup> Es handelt sich insofern nicht um eine „Verantwortung für“, sondern vielmehr um eine „Verantwortung gegenüber“.<sup>10</sup>

Wenn auch diese Antworten der postkolonialen Kritik nicht unmittelbar Bezug auf das Völkerstrafrecht nehmen, sind sie besonders interessant, weil sie kreativen Spielraum dafür lassen, was für Lehren für das Völkerstrafrecht und das Recht generell zu ziehen sind.

## 2. Zweite Frage: Wie funktioniert die Einbeziehung postkolonialer Kritik in das Recht?

Die zweite Frage, die handfeste, lautet: Wie funktioniert es genau, auf welche Weise kann die Verarbeitung der postkolonialen Kritik in völkerstrafrechtliche Diskurse nun konkret geschehen? Kann die Verarbeitung geschehen unter der Losung der Hybridität, etwa durch den verstärkten Einsatz sogenannter Hybrid Courts<sup>11</sup>, die – in unterschiedlichem Ausmaß

6 Gandhi, Utonal Life (Fn. 4), S. 85.

7 Spivak, Unrecht Richten (Fn. 1), S. 21.

8 Der Terminus des Angerufen-werdens wird verwendet von der deutschen Übersetzung, vgl. Spivak, Unrecht Richten (Fn. 1), S. 20.

9 Spivak, Righting Wrongs (Fn. 2), 534 f.

10 Spivak, Righting Wrongs (Fn. 2), 537: “responsible for” vs. “responsible to”.

11 Zu diesen Hybrid Courts vgl. G. Werle/F. Jefßerger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl., Tübingen 2020, Rn. 85. und Überblick bei Rn. 362 ff.

– nationale und internationale Rechtselemente kombinieren, etwa bei ihrer Rechtsgrundlage, der Auswahl der Justizakteure oder dem auf eine konkrete Situation anwendbaren Recht.<sup>12</sup> Möglicherweise bedeutet die angemessene Verarbeitung der postkolonialen Kritik die Regionalisierung des Völkerstrafrechts, in dem die Ahndung von Völkerrechtsverbrechen zwar auf Grundlage des Universalitätsprinzips stattfindet, aber primär eingebettet wird in den regionalen Kontext.<sup>13</sup>

Demnach könnte eine Konsequenz der postkolonialen Kritik darin bestehen, dass verstärkt lokal gebräuchliche Regeln und Institutionen bei der Aufarbeitung von völkerstrafrechtlichem Unrecht eingesetzt werden, wie dies etwa im Rahmen des Genozids in Ruanda geschah mithilfe der sogenannten Gacaca-Gerichte<sup>14</sup>, deren Konzeption auf prä-koloniale Vorläufer zurückgeht.<sup>15</sup> Das Beispiel der Gacaca-Gerichte zeigt das Potential und gleichzeitig die Schwierigkeiten solcher Versuche, zwischen internationalen Normen und prä-kolonialen, lokalen Rechtstraditionen *in concreto* zu vermitteln: Während die einen anmahnten, dass die Verfahren vor den Gacaca-Gerichten bestimmte international garantierte Rechte verletzen würden, nämlich Art. 14 des Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere das Recht auf einen fairen Prozess, die Unschuldsvermutung, die Waffengleichheit und das Recht auf einen unparteiischen Richter, sahen die anderen die Gerichtsverfahren als zulässige Form justizieller Aufarbeitung. So argumentierte der Oberste Gerichtshof Ruandas, dass die universellen Menschenrechte durchaus zu beachten seien, dies allerdings nicht die strenge Umsetzung jeder ihrer Positivierungen erfordere, sondern die Achtung dem Inhalte nach verlange.<sup>16</sup> Die Gacaca-Gerichte würden, auch angesichts der Besonderheiten der Situation in Ruanda,

---

12 So G. Stefanopoulou, Legitimationsprobleme internationaler Strafjustiz zwischen Weltrechtsprinzip und postkolonialer Skepsis – Der Internationale Strafgerichtshof als „Dritter Raum“ zwischen und über den lokalen Rechtskulturen?, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2018, 103.

13 Vgl. Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht (Fn. 11), Rn. 88 mit dem Hinweis auf die im Jahr 2013 eingerichteten Afrikanischen Sonderkammern und die Bemühungen um einen Afrikanischen Strafgerichtshof.

14 C. Wibabara, Gacaca Courts versus the International Criminal Tribunal for Rwanda and National Courts, Baden-Baden 2014, S. 160 ff.

15 Die Gerichte wurden erst etabliert, als die internationalen und nach westlichem Vorbild strukturierten nationalen Gerichte der riesigen Anzahl an Fällen nicht nachkommen konnten, s. Wibabara, Gacaca (Fn. 14), S. 133.

16 Supreme Court of Rwanda, Département des Juridictions Gacaca, Mise au point au sujet du rapport et différentes correspondances d’Amnesty International, 2003,

namentlich der massenhaften Beteiligung am Genozid sowie dem Entwicklungsstand des Landes, einen adäquaten Ausgleich der miteinander konfliktierenden menschenrechtlichen Anforderungen darstellen.<sup>17</sup> Ariel Meyerstein analysiert die Institution der Gacaca-Gerichte sogar als „truly hybrid postcolonial form“ und versteht die Kritik an ihnen, die die Einhaltung internationaler Völkerrechtsstandards einfordere, als einen „act of symbolic violence“, weil sich in der Kritik die Oktroyierung westlich verstandener Menschenrechtsstandards perpetuiere.<sup>18</sup>

Die am konkreten Beispiel erläuterte Spannung zwischen universeller Geltung der Menschenrechte und lokalen Interpretationen und Bedürfnissen legt das Desiderat eines postkolonialen Völkerstrafrechts offen: Das Desiderat besteht darin, dass eine plausible Verarbeitung der postkolonialen Kritik die Rekonzeptualisierung der – auch den Völkerstraftaten zugrundeliegenden – Menschenrechte voraussetzt, also eine klare Distanzierung erfordert von der Vorstellung einer „substantiellen oder intrinsischen ‚Westlichkeit‘ der Menschenrechte“.<sup>19</sup> Mag man auch diskutieren, ob die Gacaca-Gerichte als erfolgreiches Beispiel für einen Versuch der Auflösung der Spannung von Universalität und Regionalität herhalten können, so stellt sich für die Zukunft entscheidend die Frage, wie eine Rekonzeptualisierung der Menschenrechte und weiterer Rechtsnormen für eine postkolonial sensibilisierte Rechtspraxis konkret stattfinden kann, wie also Anwendung, Auslegung und Fortentwicklung von Rechtsnormen aussehen sollten.<sup>20</sup> Wie berücksichtigt man die Einwände und Erkenntnisse postkolonialer Kritik in angemessener Weise, wenn man als Juristin, Richterin, Anwältin, Rechtswissenschaftlerin den Vorschlag für eine bestimmte Auslegung einer völkerstrafrechtlichen Norm vorträgt, eine Fortentwicklung des Völkerstrafrechts anregt oder ein neues Völkerrechtsverbrechen vorschlägt? Kurz: Wie konkret funktioniert also eine durch postkoloniale Kritik informierte Völkerstrafrechtspraxis und -wissenschaft?

---

S. 2; zitiert nach A. Meyerstein, Between Law and Culture: Rwanda's Gacaca and Postcolonial Legality, *Law & Social Inquiry* 2007, 467 (469 u. 481).

17 Supreme Court of Rwanda, Gacaca (Fn. 16), S. 5, zit. nach Meyerstein, Postcolonial Legality (Fn. 16), 469.

18 Meyerstein, Postcolonial Legality (Fn. 16), 496 f.

19 Stefanopoulou, Legitimationsprobleme (Fn. 12), 104.

20 Zum Verständnis des Internationalen Strafgerichtshofs als Potential für einen „Dritten Raum“ (H. Bhabha), in dem Überwindung von Dichotomien unter Aufrechterhaltung von Differenzen möglich ist, siehe Stefanopoulou, Legitimationsprobleme (Fn. 12), 107.

### 3. Hoffnung: Ein gewisser Universalismus muss möglich sein

Das führt uns zum dritten Aspekt, unserer Hoffnung. Statt die postkoloniale Kritik so zu wenden, dass wir Universalisierungs-Versuche in Gänze zurückweisen, dass wir vollständig in den Partikularismus von Kultur- und Rechtsräumen verfallen, haben wir die Hoffnung, dass die kosmopolitische Utopie universeller Normen fortbestehen kann. Dass also die Utopie einer menschheitsübergreifenden gemeinsamen Sichtweise fortbesteht auf das, wie die Dinge sein sollen.

Besonders vielversprechend und realistisch erscheint uns das insoweit, als es um ein absolutes Minimum an Anforderungen des menschlichen Umgangs geht. Denn, wenn man nach kulturübergreifenden Richtigkeitsvorstellungen sucht, so scheint uns Judith Shklar ganz richtig zu liegen, wenn sie argumentiert, dass sich eine gemeinsame Sichtweise weniger in der – sonst in der Ethik anzutreffenden – Suche nach dem *summum bonum*, sondern eher mit Blick darauf finden lässt, was das *summum malum*, das höchste Unrecht, ausmacht.<sup>21</sup> Wenn es so etwas wie universelle Normen gibt, dann dürfte der aussichtsreichste Ausgangspunkt der Suche das *summum malum* sein, also gerade die Frage, welches Verhalten ein universelles Unrecht, ein Völkerrechtsverbrechen darstellt. Die größte Hoffnung für ein wirklich universelles Recht liegt also im Völkerstrafrecht.

Auch Spivak ruft nicht dazu auf, die Kategorie universeller Normen aufzugeben sowie die Tätigkeit des Unrecht-Richtens zu beenden. Vielmehr will sie das in ihrer postkolonialen Kritik entwickelte Konzept der *Bildung* als *Supplement* verstanden wissen, als Ergänzung. Die Tätigkeit des Unrecht-Richtens hat schon ihre Berechtigung. Zumindest gilt dies im Prinzip. Über die Frage, wie gerichtet wird, wie also die Institutionen des Völkerstrafrechts und die Verfahrensregeln des Völkerstrafrechts ausgestaltet sind, sowie die Frage, was gerichtet wird, also welche Verhaltensweisen als Völkerrechtsunrecht erachtet werden, ist jedoch fortwährend neu zu verhandeln.

Das sind also unsere beiden Fragen und unsere Hoffnung. Man mag, wenn man überlegt, unter welchen Voraussetzungen es ein postkoloniales Völkerstrafrecht geben kann, und wie es aussehen könnte, ganz andere Antworten entwickeln als diejenigen, die hier als mögliche angedeutet wurden.

---

<sup>21</sup> J. Shklar, Der Liberalismus der Furcht, übers. und hrsg. v. H. Bajohr, 3. Aufl., Berlin 2020, S. 43.

Einige solcher Antworten erhoffen wir uns von den folgenden Beiträgen – und darunter finden sich bestimmt auch ungehörte: *unexpected responses*.

## *II. Wissenschaftliche Zielsetzung des Bandes: Relevanz des Themas, Fragestellungen*

„Was für den Westen Universalismus ist, ist für den Rest der Welt Imperialismus“, schreibt *Samuel Huntington* 1996 und diagnostiziert einen „Kampf der Kulturen“ auf der Bühne der Weltpolitik.<sup>22</sup> Der Kampf wird durch ein Misstrauen gegenüber „westlich“ geprägten Institutionen und westlichen Werten getragen. Das Misstrauen gegen den Westen geht auf vom Kolonialismus hinterlassene kollektive Traumata zurück.<sup>23</sup> Zwangsläufig ist von dieser Skepsis auch die internationale Strafjustiz betroffen. Die Kritik lautet, dass globale Ungleichheiten im Rahmen einer selektiven internationalen Strafjustiz weiter vertieft werden. Exemplarisch für dieses Misstrauen gegen den Westen ist die Legitimationskrise des Internationalen Strafgerichtshofs, die im Jahr 2017 ihren Höhepunkt erreichte, als die Afrikanische Union einen kollektiven Austritt aus dem Internationalen Strafgerichtshof in Erwägung zog. Der Internationale Strafgerichtshof wurde stark mit Vorwürfen des Neokolonialismus, des Rassismus und des Imperialismus konfrontiert.<sup>24</sup> Medial aufgegriffen wurde in diesem Zusammenhang folgende für die Legitimationskrise der Institution exemplarische Äußerung des ruandischen Präsidenten Paul Kagame, der im Jahr 2018 Präsident der Afrikanischen Union war und äußerte „ICC [der Internationale Strafgerichtshof] is made for Africans and poor countries“<sup>25</sup>

Den Anlass für die Kritik gab die Tatsache, dass das Gericht in den ersten Jahren seiner Tätigkeit auf Afrika fokussierte. Formal-juristische Argumente, die im Kontext der angespannten Beziehungen des Internatio-

---

22 S. P. Huntington, Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert [i. Orig. *The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order*, 1996], 9. Aufl., München 2002, S. 292.

23 Dazu Stefanopoulou, Legitimationsprobleme (Fn. 12), 103. Die Überlegungen in diesem Abschnitt sind eng an diesen Text angelehnt.

24 Ausführliche Darstellung der Kritik bei D. M. Tull/A. Weber, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof, SWP-Studie, S. 5, abrufbar unter: <https://www.swp-berlin.org/g/publikation/afrika-und-der-internationale-strafgerichtshof/> (10.9.2024).

25 Kagame, Daily Nation; abrufbar unter: <https://nation.africa/kenya/news/africa/1066-446426-7ulrlez/index.html> (10.9.2024).

nalen Strafgerichtshofs zu Staaten der Afrikanischen Union vorgebracht wurden, insbesondere der Hinweis, die Aktivierung des Gerichtshofs in afrikanischen Situationen sei meistens auf Initiative afrikanischer Staaten selbst erfolgt, nehmen die wahre Dimension des Vertrauensdefizits nicht in den Blick.<sup>26</sup> Wenig ergiebig sind außerdem Verteidigungsstrategien, die die Effektivität und Legitimität des Internationalen Strafgerichtshofs dadurch sicherzustellen versuchen, dass sie die Kritik gegen die Institution auf das Niveau einer temporären manipulativen Regierungspolitik reduzieren, die von Personen mit einer diktatorischen und repressiven politischen Vergangenheit betrieben werde, um ihre eigene Strafverfolgung zu vermeiden.<sup>27</sup> Die Argumentation ist zwar nachvollziehbar, trägt allerdings nicht zur Entschärfung der Kritik bei und kann eher zu weiteren Polarisierungen führen.<sup>28</sup> Vor allem lässt sie die wahren Gründe des Misstrauens unberücksichtigt, die kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus und die westliche Ausbeutung und Versklavung.<sup>29</sup>

Insgesamt kann man sagen, dass das mit dem kollektiven Gedächtnis<sup>30</sup> zusammenhängende Misstrauen gegen Institutionen und „westliche“ Werte kein temporäres Phänomen ist, das lediglich durch Regierungen instrumentalisiert wird und sich bereits mit punktuellen Anpassungen und formal-juristischen Argumenten aus der Welt schaffen lässt. Schon in der Zeit des Algerienkriegs hatte *Frantz Fanon* vor westlich geprägten Institutionen gewarnt. „Also, meine Kampfgefährten, zahlen wir Europa nicht Tribut, indem wir Staaten, Institutionen und Gesellschaften gründen, die von ihm inspiriert sind“, schrieb er bereits im Jahr 1961.<sup>31</sup> Auch wenn es mittlerweile so zu sein scheint, dass sich die aufgeladene Situation etwas beruhigt hat, da auch Situationen, also die Gesamtheit der völkerstrafrechtsrelevanten Geschehnisse in einem Land, außerhalb von Afrika in den Fokus der Anklagebehörde geraten, etwa im Falle von Georgien, der Ukraine und von Afghanistan sowie im Hinblick auf den Gazakonflikt, sollte das tief verwurzelte Misstrauen, das mit den Erfahrungen des Kolonialismus verbunden ist, ernst genommen werden. „Die postkoloniale Kritik ist absolut

---

26 *Tull/Weber*, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof (Fn. 24), S. 5 (6,9).

27 *Tull/Weber*, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof (Fn. 24), S. 5 (6,9).

28 *Stefanopoulou*, Legitimationsprobleme (Fn. 12), 103 (104).

29 *Stefanopoulou*, Legitimationsprobleme (Fn. 12), 103 (104).

30 Grundlegend zum Begriff des kollektiven Gedächtnisses *M. Halbwachs*, Das kollektive Gedächtnis [1939], Frankfurt am Main 1985.

31 *F. Fanon*, Die Verdammten dieser Erde [i. Orig. *Les Damnés de la Terre*, 1961], 15. Aufl., Frankfurt am Main 2015, S. 266

berechtigt, und es ist wichtig, dass diese auf einer systemisch-globalen Ebene benannt wird“ hat jüngst *Paulina Starski* anlässlich des 25jährigen Bestehens des Internationalen Strafgerichtshofs klargestellt.<sup>32</sup> Ein kollektives Misstrauen, das unterschwellig immer vorhanden ist, kann immer wieder eskalieren und den Geltungsanspruch der internationalen Strafgerichtsbarkeit in Zweifel ziehen.

Möchte man die normativen Fundamente des Internationalen Strafgerichtshofs sichern und die Legitimationsgrundlagen des Völkerstrafrechts stärken, als eines Instruments das maßgeblich dem universalen Menschenrechtsschutz dienen soll, ist es unabdingbar, dass die völkerstrafrechtliche Wissenschaft sich ernsthaft mit den Langzeitfolgen des Kolonialismus auseinandersetzt. Dies setzt die Öffnung des völkerstrafrechtlichen Diskurses für Überlegungen aus wissenschaftlichen Disziplinen voraus, die sich mit den Implikationen kolonialer Denkweisen beschäftigen.

Damit sind vor allem die postkolonialen Theorien gemeint, deren rechtswissenschaftliche Rezeption die dem Band zugrunde liegende Tagung voranzubringen beabsichtigte. Notwendig hierfür ist die disziplinenübergreifende Diskussion darüber, inwieweit die völkerstrafrechtliche Praxis Spuren des Kolonialismus aufweist und ob sie zur Konstruktion von „Rasse“ als Ordnungsprinzip der Weltgemeinschaft beiträgt. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach den Aussichten kosmopolitischer Menschenrechtskonzepte in einer postkolonialen Welt, wobei hier das Konzept der Menschenrechte unter Bezugnahme auf Grundaussagen der Critical Legal Studies zu befragen ist.

Am aussichtsreichsten erscheint es uns, den Antagonismus zwischen Universalismus und Partikularismus gerade zu durchkreuzen und zu untersuchen, wie universelle Rechte nicht nur abstrakt statuiert, sondern in eine Verbindung mit konkreten gesellschaftlichen Kontexten und realen sozialen Bedingungen und Erfahrungen gebracht werden können. Postkolonialen und kritischen Rechtstheorien geht es überwiegend nicht darum, Menschenrechten den universellen Geltungsanspruch abzusprechen, sondern das Verständnis dieser Rechte zu rekontextualisieren und zu rekonfigurieren.<sup>33</sup> Zwar ist ihr Blick auf universelle Werte kritisch, jedoch nicht destruktiv. Diese Theorien können dazu beitragen, das Thema der Menschenrechte

---

32 <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/jubilaeum-istgh-100.html> (15.9.2024).

33 Vgl. J.-M. Baretto, in: Baretto (Hrsg.), *Human Rights from a Third World Perspective: Critique, History and International Law*, Newcastle upon Tyne 2013, S. 7 ff.

tatsächlich und konkret mit dem ganzen Thema der Menschheit in Verbindung zu bringen.<sup>34</sup>

Zusammenfassend lässt sich das Ziel des vorliegenden Bandes so bestimmen, die dialogischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um den postkolonialen Diskurs und die kritische Rechtstheorie in die Völkerstrafrechtswissenschaft und damit auch in das Völkerstrafrecht selbst zu integrieren. Im Gegensatz zum allgemeinen Völkerrecht ist das Völkerstrafrecht bisher noch nicht in einen nennenswerten Austausch mit diesen Theorien eingetreten. Es ist an der Zeit, dass dies geschieht, zumal in einem Moment, in dem der Eifer des Gefechts zwischen der Afrikanischen Union und dem Internationalen Strafgerichtshof etwas nachgelassen hat und nicht mehr zu politisierenden und polarisierenden Argumenten für oder gegen die universelle Strafjustiz verleitet. Jetzt ist die richtige Zeit, dass die Völkerstrafrechtswissenschaft sich ernsthaft mit der postkolonialen Skepsis und den Marginalisierungsbefürchtungen historisch ausgebeuteter Gesellschaften auseinandersetzt. Das Völkerstrafrecht, eine im Grundgedanken nur von wenigen bezweifelte historische Errungenschaft, befindet sich in einer Dauerkrise. Es reicht, nur an die fragwürdige Rolle des UN-Sicherheitsrates bei der Aktivierung des Internationalen Strafgerichtshofs zu denken, die für die universelle Akzeptanz dieser Institution alles andere als förderlich ist. Die Kontroverse zwischen Afrika und dem Internationalen Strafgerichtshof in den letzten Jahren bildet ein besonders eindrückliches Beispiel für das generelle Misstrauen an der universellen Strafjustiz, das die Konstruktion von Dichotomien begünstigt wie die vom Westen und dem Rest der Welt, vom Westen als Zentrum und dem Rest der Welt als Peripherie sowie von entwickelten und unterentwickelten Gesellschaften. Die Wissenschaft vom Völkerstrafrecht sollte mit einer systematischen Rezeption postkolonialer und rechtskritischer Diskurse aktiv darauf reagieren. Genau dies war das Anliegen der Hamburger Tagung, von denen hier im Band etliche Vorträge versammelt sind.

---

<sup>34</sup> Stefanopoulou, Legitimationsprobleme (Fn.12), 103 (106); vgl. S. Benhabib, Kosmopolitismus ohne Illusionen, Menschenrechte in unruhigen Zeiten, Berlin 2016, S. 140 f.

### III. Überblick über die Beiträge

Den Auftakt des Bandes bilden Beiträge aus postkolonialen und rechtskritischen Perspektiven.

In ihrem Beitrag „Die Universalität der Menschenrechte überdenken“ stellen *Nikita Dhawan* und *María do Mar Castro Varela* die Menschenrechte in den Fokus postkolonialer Kritik. Die universellen Menschenrechte, die vermeintlich die Verbesserung der Lebensverhältnisse aller Menschen anstreben, seien als ambivalent anzusehen, denn sie reproduzierten koloniale Narrative und seien als strategisches Projekt zu betrachten – rechtfertigten etwa unter dem Deckmantel der Politik des Helfens imperialistische Interventionen. Auch wenn man, wie *Dhawan* und *Castro Varela* herausstellen, hinter die Aufklärung (und auch die Idee der Menschenrechte an und für sich) nicht zurück könne, müsse das von der Aufklärung zur Verfügung gestellte kritische Vokabular dazu genutzt werden, dass die ehemalig kolonisierten Subjekte ihr eigenes Verständnis von Demokratie, Recht und Freiheit erarbeiten.

*Karina Theurer* (Berlin) fokussiert in ihrem Beitrag „Der Grundsatz der Intertemporalität als Nadelöhr zur Überwindung des Eurozentrismus?“ auf den völkerrechtlichen Grundsatz der Intertemporalität und diskutiert diesen am Beispiel der auf Kolonialverbrechen basierenden Reparationsforderungen der Ovaherero und Nama. Dabei zeigt sie auf, dass der Grundsatz potentiell reichhaltiger ist als der Gedanke, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Geschehnisse den Ausschlag gibt – sein Verständnis ist im Fluss. *Theurer* argumentiert außerdem, dass ein wirklich dekolonialer Blick den Versuch voraussetzen würde, die plurale Rechtsordnung präkolonialer Zeiten zu rekonstruieren.

Der Beitrag „Reparationen als Postkoloniales Völkerstrafrecht“ von *Sarah Imani* (Berlin) dient der Erkundung möglicher Grundlagen, aber auch Grenzen eines (post)kolonialen Völkerstrafrechts aus menschenrechtlicher Perspektive. Mit Hilfe von kritischen Rechtstheorien wie den sogenannten Third World Approaches to International Law (TWAIL), und Racial Capitalism untersucht er, inwieweit die Frage von Reparationen für Kolonialunrecht für eine postkoloniale Kritik des Völkerstrafrechts nutzbar gemacht werden kann. Diese liefern laut *Imani* zudem den epistemischen Leitfaden für erste Vorschläge, wie das gegenwärtige Völkerstrafrecht postkolonial „from below“ re-imaginierbar ist. Der Beitrag schließt mit der Begründung von Ansätzen einer dekolonialen Rechtspraxis.

Den rechtskritischen Analysen und Beobachtungen folgen Beiträge, die sich der Legitimations- und Vertrauenskrise im Völkerstrafrecht zuwenden. Konkrete Phänomene sowie Spannungen und Entwicklungen im Völkerstrafrecht werden unter Berücksichtigung postkolonialer Kritik beleuchtet. *Moritz Vormbaum* (Münster) widmet sich in seinem Beitrag „Internationaler Strafgerichtshof vs. Afrika? Afrika vs. Internationaler Strafgerichtshof?“ dem spannungsvollen Verhältnis zwischen den afrikanischen Staaten und dem Internationalen Strafgerichtshof. Er berichtet über die Entwicklung dieser Beziehung und betrachtet kritisch verschiedene Aspekte der Opposition gegen den Internationalen Strafgerichtshof in Afrika. In seinem Beitrag hebt *Vormbaum* hervor, dass Verallgemeinerungen bei der Bewertung der spannungsvollen Beziehung nicht angebracht sind, weder sei es richtig zu sagen, dass Afrika gegen den Internationalen Strafgerichtshof eingestellt ist, noch umgekehrt der Internationale Strafgerichtshof gegen Afrika.

Das Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof gegen Ahmad al-Faqi al Mahdi wegen der vorsätzlichen Zerstörung von Weltkulturerbe in Timbuktu analysiert *Simon Schulze* (Trier) in seinem Beitrag mit dem Titel „Schuld und Sühne“<sup>35</sup> aus postkolonialer Perspektive. Das Konzept des Weltkulturerbes wird mit Blick auf seinen eurozentrischen Ursprung hinterfragt und auf die postkoloniale Forderung nach verstärkter Bezugnahme auf Kulturverständnisse indigener Bevölkerungen hingewiesen. Postkoloniale Kritik zeigt Schulze zufolge problematische Machtstrukturen und Defizite im Weltkulturerbeschutz auf. Gleichwohl sei wichtig, den Diskurs hierbei konstruktiv zu gestalten. Eine pauschale Ablehnung von bisherigen Konzeptionen und Praktiken ohne Nennung von Alternativen überzeugt *Schulze* nicht.

Mit der Entwicklung und den Aussichten universalistischer Rechtsverständnisse für die Internationale Strafgerichtsbarkeit in der postkolonialen Welt beschäftigen sich die letzten Beiträge des Tagungsbandes. Aus einer philosophischen Perspektive schildern *Amadou Korbinian Sow* und *Christian Becker* (Frankfurt/Oder) in ihrem Beitrag „Im Angesicht der Katastrophe“<sup>36</sup> mit Blick auf die historischen Unrechtsstrukturen und -erfahrungen der Kolonialisierung unüberwindbare Aporien der Gerechtigkeit. Gerechtigkeit schlage in Ungerechtigkeit um, da maßloses Leid nicht

---

35 Vollständiger Titel: „Schuld und Sühne“ – das Verfahren des IStGH gegen Ahmad al-Faqi al Mahdi als Untersuchungsgegenstand postkolonialer Studien.

36 Vollständiger Titel: Im Angesicht der Katastrophe. Bemerkungen zum Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit.

ohne Aufhebung von Gerechtigkeit als Konzeption der maßvollen Reaktion auf Unrecht ausgeglichen werden kann. Sow und Becker sprechen in diesem Zusammenhang von der „Katastrophe der Gerechtigkeit“. Gerechtigkeitsaporien sollen den Autoren zufolge allerdings nicht auf einen Völkerstrafrechtsabolitionismus hinauslaufen. Dass das Recht sich trotz des Gerechtigkeitsparadoxes in den postkolonialen Verhältnissen weiter um eine Friedensordnung bemüht, bleibt für die Autoren unausweichlich.

*Andreas Gutmann* (Kassel) liefert in seinem Beitrag „Universeller Partikularismus. Lehren aus dem interkulturellen und plurinationalen Staat“ eine Darstellung, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtsinstrumentarien eine Vermittlung zwischen verschiedenen Rechtsordnungen unter Beibehaltung der Idee eines Universalismus möglich ist. Am Beispiel des plurinationalen Ecuadors zeigt *Gutmann* – gewissermaßen als lehrreiche Folie für das Internationale Strafrecht – auf, wie es gelingen kann, dass staatliches Recht und subalterne Wissensformen in einen echten Dialog treten – und benennt konkrete rechtspraktische und rechtsmethodische Herausforderungen.

*Franziska Martinsen* (Duisburg/Essen) befasst sich mit der im postkolonialen Diskurs so genannten *dark side* der Menschenrechte, die mit ihrer eurozentristischen Prägung zusammenhängt. Ihr Beitrag trägt den Titel: „We cannot not want human rights, can we?“ Menschenrechte und Internationales Strafrecht aus postkolonialer Perspektive“. Sie argumentiert hierbei für ein pluralistisches Menschenrechtskonzept und für ein Internationales Strafrecht, das nicht als „top-down-Ordnung“ konzipiert ist, sondern als offener diskursiver Prozess, der marginalisierte Stimmen aufnimmt. Eine komplette Umdeutung der westlich geprägten Menschenrechte sei nicht verlangt. *Martinsen* weist außerdem auf das bekannte Konzept von *Gayatri Chakravorty Spivak* der „befähigenden Verletzung“ hin, um die kritische Funktion der Menschenrechte trotz ihrer Ambivalenz hervorzuheben.

*Andreas Werkmeister* (Berlin) beschäftigt sich in seinem Beitrag „Ungleiche Welt, ungleiches Weltstrafrecht? – Postkoloniale Theorie und die völkerstrafrechtsabolitionistische Herausforderung“ mit der Reichweite der postkolonialen Kritik für das Völkerstrafrecht. Indem Parallelen zu früherer theoretischer Kritik des (nationalen) Strafrechts aufgezeigt werden, entwickelt *Werkmeister* zugleich Argumente für die Einordnung der postkolonialen Kritik. Die Kritik, so seine Analyse, begründe keine Abolition, jedoch gäbe sie Anlass, das Völkerstrafrecht mit der postkolonialen Theorie

produktiv zu verschränken, so dass das Völkerstrafrecht verstärkt als Projekt der Befreiung begriffen werden kann.